



Beschluss des Stadtrats

vom 1. November 2023

GR Nr. 2023/290

Nr. 3117/2023

Schriftliche Anfrage von Dr. Ann-Catherine Nabholz und Christine Huber betreffend Kosten für die Mittagsbetreuung an den Schulen, Ungleichbehandlung betreffend die Tarife in den Tages- und Regelschulen, Entwicklung bei den Zuteilungsgesuchen und Beurteilung der Ungleichbehandlung bei unterschiedlichen Schulformen in naher Distanz sowie Einschätzung des Handlungsbedarfs

Am 7. Juni 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dr. Ann-Catherine Nabholz und Christine Huber (beide GLP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2023/290, ein:

Die definitive Einführung der Tagesschule erfolgt gestaffelt über alle Schulkreise bis zum Schuljahr 2030/31. Eines der Grundprinzipien der Tagesschule ist der sog. «gebundene Mittag». Dieser ermöglicht es, dass Schülerinnen und Schüler, wenn sie am Nachmittag Unterricht haben, über Mittag beaufsichtigt in der Schule bleiben können und u. a. eine Mahlzeit erhalten. Hierfür wird ein Einheitstarif pro Kind und Tag verrechnet, welcher von einer Mehrheit des Gemeinderats auf CHF 6.– gesenkt und im Rahmen der Abstimmung vom 25. September 2022 deutlich von den Stimmberechtigten angenommen wurde. Ergänzend dazu stehen «ungebundene Betreuungsangebote» für Randzeiten und Tage mit unterrichtsfreien Nachmittagen zur Verfügung. Diese werden einkommensabhängig verrechnet. Die gebundene Mittagsbetreuung (inkl. ungebundene Betreuungsangebote) gibt es nur in der Tagesschule. Die Regelschule bietet bloss die ungebundene Mittagsbetreuung an. Auf das kommende Schuljahr sollen die Maximaltarife für die ungebundene Mittagsbetreuung an den Regelschulen denjenigen der Tagesschulen angepasst und von CHF 33.– auf CHF 18.– gesenkt werden. Diese Anpassung zeigt aber auch, dass Eltern von Kindern, die (noch) nicht in den Genuss von einem Tagesschul-Angebot kommen, deutlich mehr für die Mittagsbetreuung ausgeben müssen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gab diese Änderung bereits Anlass zu Beschwerden von Eltern?
2. Wie wird die Ungleichbehandlung gegenüber unzufriedenen Eltern erklärt – v. a. vor dem Hintergrund, dass kein Recht auf freie Schulwahl besteht?
3. Zeichnen sich bereits entsprechende Änderungen bei den eingegangenen Zuteilungsgesuchen ab? Bitte um Zustellung von Zahlen von Gesuchstellenden, die explizit eine Zuteilung in eine Tagesschule wünschen.
4. In gewissen Schulkreisen stehen Regelschulen und Tagesschulen in naher Distanz (bspw. Freilager / Untermoos), was bedeutet, dass die Schulzuteilung bisweilen dem Zufall geschuldet ist. An wie vielen Standorten trifft das aktuell und in den nächsten Jahren zu?
5. Wurde bei der Planung zum Einstieg der Schulen in den Tagesschulbetrieb darauf geachtet, dass es möglichst wenig Ungleichbehandlung in der «Nachbarschaft» kommt?
6. Wie schätzt der Stadtrat die aktuelle Situation ein bzw. erkennt er bereits Handlungsbedarf?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:



2/4

Frage 1

Gab diese Änderung bereits Anlass zu Beschwerden von Eltern?

Die Tatsache, dass der Maximaltarif für die Mittagsbetreuung an einer Regelschule trotz Tarifsenkung weiterhin höher ist als der Einheitstarif der gebundenen Mittage an einer Tagesschule, führte bei den Kreisschulbehörden zu keinen schriftlichen Beschwerden von Eltern. Es gab vereinzelt Eltern, die im Gespräch mit der Kreisschulbehörde die verschiedenen Tarife als störend bezeichneten.

Fragen 2

Wie wird die Ungleichbehandlung gegenüber unzufriedenen Eltern erklärt – v. a. vor dem Hintergrund, dass kein Recht auf freie Schulwahl besteht?

Der Maximaltarif der ungebundenen Betreuung wurde auf das Schuljahr 2023/24 von 33 auf 18 Franken reduziert. Damit hat sich die Differenz zwischen den Tarifen für die ungebundene und die gebundene Mittagbetreuung massiv verringert. Mit dieser Massnahme wurden Eltern, deren Kinder eine Regelschule besuchen, finanziell entlastet. Zudem ist zu beachten, dass es sich bei 18 Franken um den Maximaltarif handelt. Der Elternbeitrag kann je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern und Erziehungsberechtigten auch deutlich tiefer ausfallen. Für die sozioökonomisch schwächsten Familien sind die Tarife in Regelschulen und Tagesschulen gar identisch (Minimaltarif: Fr. 4.50). Bei Regelschulen der Sekundarstufe, die das Tarifmodell B anbieten, gilt ein Einheitstarif von 9 Franken pro Mittagessen. Damit ist der tarifliche Unterschied zur Tagesschule klein.

Die ungebundene Betreuung hat ihren Preis, weil sie betrieblich und organisatorisch viel aufwändiger ist. Der Einsatz von Personal- und Raumressourcen muss wegen stetig wechselnder Gruppengrössen äusserst flexibel sein. Die Kündigungsfristen sind ein weiterer Faktor. Während die Vereinbarungen für ungebundene Betreuungsangebote mit einer 30-tägigen Frist jederzeit unter dem Jahr aufgelöst, verändert oder ausgeweitet werden können, ist die gebundene Mittagbetreuung im Rahmen der Tagesschule für ein Semester verbindlich.

Die Umstellung zur Tagesschule erfolgt, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse der jeweiligen Schule zulassen (siehe Art. 29 Abs. 3 Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule [VTS, AS 412.117]). Die Planung zum Einstieg in die Tagesschule sieht vor, dass ab Schuljahr 2025/26 mehr als die Hälfte und ab 2030/31 alle Schulen als Tagesschulen geführt werden. Damit ist die Zeitspanne, in der gleichzeitig zwei verschiedene Schulmodelle vorhanden sind, absehbar und klar begrenzt.

Frage 3

Zeichnen sich bereits entsprechende Änderungen bei den eingegangenen Zuteilungsgesuchen ab? Bitte um Zustellung von Zahlen von Gesuchstellenden, die explizit eine Zuteilung in eine Tagesschule wünschen.

In sechs der sieben Schulkreise ist keine Änderung bei den eingegangenen Zuteilungsgesuchen feststellbar. In diesen Schulkreisen gab es keine Gesuchstellende, die explizit eine Zuteilung in eine Tagesschule wünschten und dafür finanzielle Gründe angaben. Stattdessen beziehen sich Zuteilungsgesuche für Tagesschulen (analog zu den Zuteilungsgesuchen für



3/4

Regelschulen) auf die Beschulung im Quartier, auf die Zuteilung zusammen mit Geschwistern und mit befreundeten Kindern sowie auf den Wunsch nach einer bestimmten Lehrperson.

In einem Schulkreis gab es seit Schuljahr 2022/23 zahlreiche Gesuche für die Zuteilung in eine neu eröffnete Tagesschule. Oft wurde das Zuteilungsgesuch bzw. eine Einsprache mit den Tarifen begründet. Sehr vereinzelt kam dies auch bei einer anderen Tagesschule vor.

Frage 4

In gewissen Schulkreisen stehen Regelschulen und Tagesschulen in naher Distanz (bspw. Freilager / Untermoos), was bedeutet, dass die Schulzuteilung bisweilen dem Zufall geschuldet ist. An wie vielen Standorten trifft das aktuell und in den nächsten Jahren zu?

Die Tatsache, dass Regelschulen und Tagesschulen in naher Distanz geführt werden, entspricht eher der Regel als einer Ausnahme. Dies bedeutet tatsächlich, dass es für gewisse Kinder von der Schulzuteilung abhängt, ob sie eine Regelschule oder eine Tagesschule besuchen. Diese Problematik besteht seit Beginn der Projektphase I des Tagesschulprojekts und wird bis zur flächendeckenden Einführung der Tagesschule laufend abnehmen, aber nicht ganz zu vermeiden sein.

Beispiele:

Tagesschule	Regelschulen in naher Distanz
Aegerten	Bühl
Am Wasser	Bläsi
Altstetterstrasse	Kappeli
Balgrist-Kartaus	Riesbach
Blumenfeld	Holderbach
Dachslern-Feldblumen	Chriesiweg und Loogarten
Himmeri	Buchwiesen und Buhn
Hirzenbach	Luchswiesen
Leutschenbach	Auzelg
Freilager	Untermoos und Utogrund
Neubühl	Entlisberg und Wollishofen-Im Lee
Nordstrasse	Letten
Mattenhof	Probstei
Schauenberg	Holderbach und Riedenhalde

Frage 5

Wurde bei der Planung zum Einstieg der Schulen in den Tagesschulbetrieb darauf geachtet, dass es möglichst wenig Ungleichbehandlung in der «Nachbarschaft» kommt?

Im Zusammenhang mit der Planung und Vorbereitung der Projektphase II wurden sieben Kriterien für die Teilnahme von Schulen definiert. Dabei wurden auch die Quartierentwicklung und Auswirkungen auf die Schulzuteilung berücksichtigt (vgl. Weisung GR Nr. 2017/283: «Welche Entwicklungen im Quartier müssen berücksichtigt werden, wenn eine Schule zur Tagesschule 2025 wird [Neubauten, Sanierungen, Auswirkungen auf die Schulzuteilung]?»).



4/4

Im Rahmen der definitiven Einführung der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich erfolgt die Umstellung zur Tagesschule, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse der jeweiligen Schule zulassen (Weisung GR Nr. 2021/161). Es ist nicht vorgesehen, die Planung zum Einstieg der Schulen in den Tagesschulbetrieb darauf auszurichten, dass es möglichst wenig Ungleichbehandlung in der «Nachbarschaft» gibt. Dies würde dazu führen, dass eine Schule erst dann nach dem Modell der Tagesschule geführt werden kann, wenn auch in allen anderen Schulen im Quartier die Umstellung zur Tagesschule erfolgt.

Frage 6

Wie schätzt der Stadtrat die aktuelle Situation ein bzw. erkennt er bereits Handlungsbedarf?

Der Stadtrat erachtet die aktuelle Situation als gut vertretbar, da mit der Reduktion des Maximaltarifs für ungebundene Mittage die Eltern mit Kindern an Regelschulen finanziell massiv entlastet werden konnten und die Zeitspanne, in der gleichzeitig zwei verschiedene Schulmodelle vorhanden sind, absehbar und klar begrenzt ist.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti